

# GEBÜHRENSATZUNG\*

## für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) entstehenden Kosten wird für jedes betreute Kind eine Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt.

Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine *Betreuungsgebühr zu entrichten*.

Die jeweilige Betreuungsgebühr richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren werden monatlich erhoben.

Die durchschnittlichen Betreuungszeiten für den Hort werden wie folgt festgelegt:

Kinder, die eine ‚Offene Ganztagschule‘ besuchen:

vom Schulschluss bis 17.00 Uhr,  
in den Ferien 08.00 - 17.00 Uhr

3,5 Stunden

07.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr,  
in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr

4,5 Stunden

Kinder, die andere Schulen besuchen:

8.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall,  
ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr

5 Stunden

7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall,  
ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr

6 Stunden

Soweit Kinder in Krippen oder in Kindergärten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist aus religiösen oder ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen möglich.

Die Höhe der Betreuungsgebühr wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des monatlichen Einkommens (Absatz 6) gestaffelt. Dem Antrag sind die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird kein Antrag gestellt bzw. die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform (Regelgebühr nach Stufe 6 der Gebührenstaffel).

- (3) Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KitaG.
- (4) Das Einkommen der Gebührenschuldner wird wie folgt ermittelt:  
Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 82 Absatz 1 sowie in den §§ 83 und 84 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen. Lebt ein Gebührenschuldner in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten im Sinne des § 16 SGB XII oder in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne von § 20 SGB XII, sind bar- und geldwerte Leistungen der an der jeweiligen Gemeinschaft beteiligten Dritten, soweit solche erbracht werden oder nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens des Dritten erwartet werden können, dem Einkommen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzuschlagen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung,
- c. bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge, soweit diese in der Höhe angemessen sind.

Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist in der Regel der zwölfte Teil des Gesamtvorjahreseinkommens. Sofern Einkünfte für einen kürzeren Zeitraum erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende monatliche Einkommen, in dem die Gesamteinkünfte durch die Anzahl der den Gesamteinkünften zugrunde liegenden Einkommensmonate geteilt wird.

- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 7) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen. Als monatliches Einkommen ist abweichend von § 1 Absatz 4 das durchschnittliche monatliche Einkommen des Veranlagungszeitraumes der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen.
- (6) Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als 1. Kind gilt. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder gem. § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist oder ein Geschwisterkind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder, sondern ausschließlich durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut wird.
- (7) Die Staffelung der Gebühren gilt in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Einem Antrag auf Staffelung der Gebühren kann frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingegangen ist, entsprochen werden.

## **§ 2**

### **Essengeld**

Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 50,00 € monatlich je Kind. Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 6 wird nicht gewährt. Für die Kinder, die eine offene Ganztagschule besuchen und während der Schulzeiten freitags am Essen in der Kindertagesstätte teilnehmen, ist ein einheitliches Essensgeld von 17,00 € monatlich zu entrichten.

Soweit Kinder auch freitags durch den Schulcaterer versorgt werden und nur in den Ferien am Essen im Hort teilnehmen, beträgt das einheitliche Essensgeld 13,00 € monatlich.

§ 3 gilt entsprechend.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Aufnahmen nach dem 15. Des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
- (5) Bei unvorhersehbaren personell bedingten Einschränkungen der Betreuungszeiten an mindestens 10 Tagen im Monat kann eine Reduzierung der Betreuungsgebühr beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt eine pauschale Erstattung in Höhe von 40 % der monatlichen Betreuungsgebühr. Ein entsprechender Vordruck für die Beantragung steht online zur Verfügung bzw. ist in den Einrichtungen sowie der Fachabteilung erhältlich.

Für Betreuungseinschränkungen, die von der Stadt Burgdorf durch Änderungen der Betreuungszeiten veranlasst werden, ist kein Antrag für die Gebührenerstattung erforderlich. Hier erfolgt die Erstattung von Amts wegen durch die Stadt Burgdorf.

- (6) Gebühren werden monatsweise nicht erhoben, wenn die Stadt Burgdorf durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, die kommunalen Einrichtungen zu betreiben. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig vorgenommen wird.
- (7) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

## **§ 4 Gebührenpflichtige/r**

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenermäßigung / -freistellung**

- (1) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn die Belastung dem o.g. Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§§ 90 Abs. 3 u. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82-85, 87 u. 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Eine Gebührenfreistellung ergibt sich, wenn
  - (1) Kinder selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen
  - Oder
  - (2) das Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze nicht übersteigt.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gem. § 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50 % unberücksichtigt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21.04.2020 außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2022

**STADT BURGDORF**

(Armin Pollehn)  
Bürgermeister

\*1. Änderungssatzung vom 11.10.2007 (Tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41/2007 vom 25.10.2007

2. Änderungssatzung vom 11.06.2009 (Tritt zum 01.08.2009 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24/2009 vom 25.06.2009

3. Änderungssatzung vom 12.05.2011 (Tritt zum 01.08.2011 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 20/2011 vom 26.05.2011

4. Änderungssatzung vom 28.06.2012 (Tritt zum 01.04.2012 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 12.07.2012

5. Änderungssatzung vom 19.10.2012 (Tritt zum 01.08.2013 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 vom 08.11.2012

6. Änderungssatzung vom 12.12.2013 (Tritt zum 23.01.2014 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 3 vom 23.01.2014

7. Änderungssatzung vom 21.05.2015 (Tritt zum 18.06.2015 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24 vom 18.06.2015

8. Änderungssatzung vom 18.02.2016 (Tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 12 vom 31.03.2016

9. Änderungssatzung vom 14.06.2018 (Tritt ab 01.08.2018 in Kraft.)  
Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27/2018 vom 05.07.2018

10. Änderungssatzung vom 21.04.2020 (Tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.)  
Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 17/2020 vom 30.04.2020

11. Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Tritt ab 01.01.2023 in Kraft.)  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 01/2023 vom 05.01.2023

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2  
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

**Krippe**

| Stufe | Einkommens-<br>gruppe                               | tägliche Betreuungszeit |          |          |          |          |          |          |          |          |          |           |
|-------|-----------------------------------------------------|-------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
|       |                                                     | 5,0 Std.                | 5,5 Std. | 6,0 Std. | 6,5 Std. | 7,0 Std. | 7,5 Std. | 8,0 Std. | 8,5 Std. | 9,0 Std. | 9,5 Std. | 10,0 Std. |
| 1     | bis Einkommens-<br>grenze                           | 156,00 €                | 170,00 € | 184,00 € | 198,00 € | 212,00 € | 226,00 € | 240,00 € | 254,00 € | 269,00 € | 283,00 € | 297,00 €  |
| 2     | bis 25% über<br>Eink.-Grenze                        | 160,50 €                | 175,50 € | 189,50 € | 204,50 € | 218,50 € | 233,50 € | 247,50 € | 262,50 € | 276,50 € | 291,50 € | 305,50 €  |
| 3     | bis 50% über<br>Eink.-Grenze                        | 169,50 €                | 184,50 € | 199,50 € | 215,50 € | 230,50 € | 245,50 € | 260,50 € | 276,50 € | 291,50 € | 306,50 € | 322,50 €  |
| 4     | bis 75% über<br>Eink.-Grenze                        | 182,50 €                | 198,50 € | 215,50 € | 231,50 € | 248,50 € | 264,50 € | 280,50 € | 297,50 € | 313,50 € | 330,50 € | 346,50 €  |
| 5     | bis 100% über<br>Eink.-Grenze                       | 200,50 €                | 218,50 € | 236,50 € | 254,50 € | 272,50 € | 290,50 € | 308,50 € | 327,50 € | 345,50 € | 363,50 € | 381,50 €  |
| 6     | mehr als 100%<br>über Eink.-Grenze<br>(Regelgebühr) | 233,50 €                | 254,50 € | 276,50 € | 297,50 € | 318,50 € | 339,50 € | 360,50 € | 381,50 € | 402,50 € | 423,50 € | 445,50 €  |

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2  
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

**Kindergarten- und Krippenkinder,  
die gem. § 21 des Nds. Kindertagesstättengesetzes  
von den Gebühren befreit sind und deren Betreuungszeit  
8 Stunden täglich überschreitet**

| Stufe | Einkommensgruppe                                  | tägliche Betreuungszeit (> 8 Stunden täglich) |         |          |         |
|-------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------|----------|---------|
|       |                                                   | 0,5 Std.                                      | 1. Std. | 1,5 Std. | 2 Std.  |
| 1     | bis Einkommensgrenze                              | 15,00 €                                       | 30,00 € | 45,00 €  | 60,00 € |
| 2     | bis 25% über Einkommensgrenze                     | 15,50 €                                       | 31,00 € | 46,50 €  | 62,00 € |
| 3     | bis 50% über Einkommensgrenze                     | 16,50 €                                       | 33,00 € | 49,50 €  | 66,00 € |
| 4     | bis 75% über Einkommensgrenze                     | 17,50 €                                       | 35,00 € | 52,50 €  | 70,00 € |
| 5     | bis 100% über Einkommensgrenze                    | 19,50 €                                       | 39,00 € | 58,50 €  | 78,00 € |
| 6     | mehr als 100% über Einkommensgrenze (Regelgebühr) | 22,50 €                                       | 45,00 € | 67,50 €  | 90,00 € |

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 2  
der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

**Hort**

| Stufe | Eink.-gruppe                                   | tägliche Betreuungszeit |          |          |          |          |          |
|-------|------------------------------------------------|-------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|       |                                                | 3,5 Std.                | 4,0 Std. | 4,5 Std. | 5,0 Std. | 5,5 Std. | 6,0 Std. |
| 1     | bis Eink.-grenze                               | 70,00 €                 | 80,00 €  | 90,00 €  | 100,00 € | 110,00 € | 120,00 € |
| 2     | bis 25% über Eink.-Grenze                      | 72,00 €                 | 82,00 €  | 93,00 €  | 103,00 € | 113,00 € | 123,00 € |
| 3     | bis 50% über Eink.-Grenze                      | 76,00 €                 | 87,00 €  | 98,00 €  | 109,00 € | 119,00 € | 130,00 € |
| 4     | bis 75% über Eink.-Grenze                      | 82,00 €                 | 94,00 €  | 105,00 € | 117,00 € | 129,00 € | 141,00 € |
| 5     | bis 100% über Eink.-Grenze                     | 90,00 €                 | 103,00 € | 116,00 € | 129,00 € | 141,00 € | 154,00 € |
| 6     | mehr als 100% über Eink.-Grenze (Regel-gebühr) | 105,00 €                | 120,00 € | 135,00 € | 150,00 € | 165,00 € | 180,00 € |